

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

13. November 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (AIG): Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassung des Status der vorläufigen Aufnahme; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. August 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (AIG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Allgemeines

Der vorliegende Revisionsentwurf umfasst hauptsächlich verschiedene punktuelle Anpassungen beim Status der vorläufigen Aufnahme. Insbesondere sollen noch bestehende Hürden bei der Arbeitsmarktintegration mit einer Erleichterung beim Kantonswechsel beseitigt werden und restriktive Regelungen in Bezug auf Auslandsreisen auf Gesetzesstufe verankert werden. Die gleichen Reisebeschränkungen sollen ebenso für Asylsuchende und schutzbedürftige Personen übernommen werden. Der Bundesrat verzichtet auf eine Änderung der Bezeichnung des Status der vorläufigen Aufnahme, da keine andere gleichwertige Bezeichnung gefunden werden konnte, die die Anforderungen an eine klare Umschreibung der Rechtsstellung erfüllt.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Änderungsvorschläge unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen.

2. Zum Reiseverbot (Art. 59d und 59e E-AIG)

Das Parlament hat im Rahmen der Änderungen des AIG vom 14. Dezember 2018 das bestehende Reiseverbot für anerkannte Flüchtlinge in den Heimat- oder Herkunftsstaat ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert (Art. 59c Abs. 1 Satz 1 AIG). Zusätzlich hat es dem Staatssekretariat für Migration (SEM) die Kompetenz erteilt, ein zusätzliches Reiseverbot für weitere Staaten – insbesondere für Nachbarstaaten des Heimat- oder Herkunftsstaats – vorzusehen, um unerwünschte Heimatreisen zu verhindern (Art. 59c Abs. 2 Satz 2 AIG). Die entsprechenden Regelungen sind heute noch nicht in Kraft. Der Bundesrat wird diese voraussichtlich auf Anfang 2020 in Kraft setzen.

Mit der vorliegenden Revision sollen nun auch für vorläufig aufgenommene Personen, Asylsuchende und Schutzbedürftige restriktive Regelungen für Auslandsreisen ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert werden. Bereits nach geltendem Recht benötigt dieser Personenkreis für jede Auslandsreise

eine Bewilligung des SEM in Form eines Reisedokuments oder Rückreisevisums, wobei die restriktiven Reisegründe von Art. 9 der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) zur Anwendung kommen. Neu wird im Gesetz verankert, dass Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat generell untersagt sind. Ausnahmen im Einzelfall sollen nur dann bewilligt werden können, wenn dies zur Vorbereitung der definitiven Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat notwendig ist. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat die entsprechenden Voraussetzungen auf Verordnungsstufe festlegt. Das Reiseverbot in den Heimat- oder Herkunftsstaat stellt somit eine Angleichung an die analoge Regelung für anerkannte Flüchtlinge (vorgesehenes Inkrafttreten per Anfang 2020) dar und wird begrüsst.

Zusätzlich sollen neu jegliche Auslandsreisen untersagt werden (Art. 59e Abs. 1 E-AIG). Soweit dies den Personenkreis der Asylsuchenden sowie der Schutzbedürftigen betrifft, wird die Neuregelung begrüsst. Sollte diese jedoch auch bei den vorläufig Aufgenommenen, für die ein gesetzlicher Integrationsauftrag im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz besteht, zu einem generellen Reiseverbot auch in Nachbarstaaten der Schweiz führen, wäre diese unseres Erachtens unverhältnismässig. Insbesondere die aktive Teilnahme an Sport- oder Kulturveranstaltungen im Ausland oder grenzüberschreitende Reisen im Rahmen des Schul- und Ausbildungsbetriebs (siehe Art. 9 Abs. 1 lit. c und d RDV) dienen der Integration und müssen unseres Erachtens auch weiterhin möglich sein. Bei der angekündigten Überarbeitung der Ausnahmen vom Verbot von Auslandsreisen in der RDV ist dies unbedingt entsprechend zu berücksichtigen.

3. Zur Sanktion des Erlöschens der vorläufigen Aufnahme bei Verstoss gegen das Reiseverbot (Art. 83 und 84 E-AIG)

Neben der Aufnahme eines neuen Straftatbestands, der unerlaubte Auslandsreisen sanktioniert (Art. 120 Abs. 1 Bst. h E-AIG) und der Möglichkeit des SEM, während dreier Jahre seit Wiedereinreise die Ausstellung eines Reisedokuments zu verweigern (Art. 122d E-AIG), sieht der Entwurf zusätzlich vor, dass eine unerlaubte Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat oder ein mehr als zwei-monatiger, unerlaubter Aufenthalt in einem anderen Staat zum Erlöschen der vorläufigen Aufnahme führt. In der Realität wird jedoch nur eine Minderheit der Personen mit einer erloschenen vorläufigen Aufnahme tatsächlich in den Herkunftsstaat zurückgeführt werden können. Damit verbleiben diese Personen ohne ausländerrechtlichen Status in der Schweiz, die begonnenen Integrationsmassnahmen müssen beendet sowie eine allenfalls bereits aufgenommene Erwerbstätigkeit aufgegeben werden. Gerade für vorläufig Aufgenommene, die sich auf einem erfolgversprechenden Weg der Integration befanden und sich bereits aus der Sozialhilfe lösen konnten, erscheint die vorgesehene Bestimmung unbefriedigend.

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer erhalten finanzielle Unterstützung in der Höhe der Asylansätze (§ 16 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG]), wobei die Finanzierung direkt über den Kanton läuft (§ 17g Sozialhilfe- und Präventionsverordnung [SPV]). Dieser erhält die Kosten durch die Globalpauschale des Bundes während sieben Jahren ab Einreise zurückerstattet (Art. 86 Abs. 1 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG]).

Die von den vorliegend vorgesehenen Änderungen Betroffenen fallen mit dem Erlöschen der vorläufigen Aufnahme in das Nothilferegime, für welches die Kantone zuständig sind. Die vom Bund ausgerichtete Nothilfepauschale vermag die Kosten für eine ausreisepflichtige Person im Kanton Aargau während gut vier Monaten zu decken. Anschliessend gehen die Kosten zulasten des Kantons. Im erläuternden Bericht wird unter den finanziellen Auswirkungen auf die Kantone (Ziffer 3.2.2) einmal mehr in keiner Weise auf diese finanzielle Mehrbelastung der Kantone hingewiesen.

Sollte am Erlöschen der vorläufigen Aufnahme als Sanktion festgehalten werden, beantragen wir, dass der Bund den Kantonen in solchen Fällen eine erhöhte Nothilfepauschale für die Dauer von drei Jahren ausrichtet. Als alternative Sanktion könnte auch eine Verlängerung der Frist, bis zu der die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 84 Abs. 5 AIG möglich ist, aufgenommen werden.

4. Zum Anspruch auf Kantonswechsel (Art. 85b E-AIG)

Der neu zu schaffende Anspruch auf einen Kantonswechsel mit der Absicht, noch bestehende Hürden bei der beruflichen Integration zu beseitigen, wird ausdrücklich begrüsst. Die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen, dass kein Sozialhilfebezug vorliegen darf, dass das Arbeitsverhältnis seit mindestens 12 Monaten besteht und der Arbeitsweg als nicht zumutbar erscheint, sowie dass keine Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung etc. vorliegen, erscheinen zweckmässig. Insbesondere dürfte sich damit die Gefahr verhindern lassen, dass der neue Anspruch zu einer Umverteilung der Sozialhilfelasten zwischen den Kantonen führt.

5. Zur neuen Übertretungsstrafbestimmung (Art. 120 Abs. 1 Bst. h E-AIG)

Der vorgesehenen neuen Strafbestimmung kann zugestimmt werden. Unklar, jedoch gegebenenfalls durch die Praxis zu klären, ist die Frage, ob sich derjenige, der unerlaubt, aber unter Zwang gereist ist, ebenfalls strafbar macht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungsbre@sem.admin.ch